

Gegenvorschlag der Kommission zur Vorberatung der Thurgauischen Volksinitiative "Kulturlandschutz/LN/FFF bei Gewässerkorrekturen"

vom ...

I.

Der Erlass RB 721.1 (Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG] vom 19. April 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Zu den übrigen öffentlichen Interessen gehören insbesondere:

1. der haushälterische Umgang mit Kulturland;
2. der wirtschaftliche Einsatz finanzieller Mittel;
3. die Landwirtschaft, insbesondere der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
4. die Fischerei;
5. die Forstwirtschaft;
6. der Natur- und Landschaftsschutz;
7. die Raumentwicklung;
8. die Wasserwirtschaft und Gewässernutzung;
9. die Erholungsnutzung.

§ 15 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Das Projekt hat die Interessenabwägung und dabei die angemessene Berücksichtigung der übrigen öffentlichen Interessen im Sinne von § 3 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes aufzuzeigen.

³ Die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser sind frühzeitig in das Projekt einzubeziehen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.